

BESCHLUSS

des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 324. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung)

zu Vorgaben gemäß § 87a Abs. 5 Satz 7 SGB V für die Bereinigung der Gesamtvergütung aufgrund ambulanter spezialfachärztlicher Versorgung gemäß § 116b Abs. 6 Satz 13 ff. SGB V für das zweite und dritte Quartal 2014

mit Wirkung zum 1. April 2014

Der Bewertungsausschuss beschließt gemäß § 116b Abs. 6 Satz 13 SGB V in Verbindung mit § 87a Abs. 5 Satz 7 SGB V Vorgaben zur Bereinigung der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung nach § 87a Abs. 3 Satz 1 SGB V um Leistungen, die Bestandteil der ambulanten spezialfachärztlichen Versorgung sind. Für die Bereinigung des zweiten und dritten Quartals 2014 legt der Bewertungsausschuss folgendes fest:

1. Die Bereinigung der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung für das zweite und dritte Quartal 2014 um Leistungen, die für diese Quartale Bestandteil der ambulanten spezialfachärztlichen Versorgung sind und mit Wirkung für diese Quartale abgerechnet und vergütet werden, wird mit Wirkung zum jeweiligen Folgejahresquartal 2015 vorgenommen. Diese Regelung gilt nur für das zweite und dritte Quartal 2014 und stellt kein Präjudiz für den Beschluss nach Nr. 2 dar.
2. Der Bewertungsausschuss wird bis zum 30. Juni 2014 ein Bereinigungsverfahren nach § 87a Abs. 5 Satz 7 SGB V aufgrund ambulanter spezialfachärztlicher Versorgung beschließen.